Preußische Gesetzsammlung

1929	Ausgegeben zu Berlin, den 3. Juni 1929	Nr. 13

Inhalt:

(Nr. 13422.) Gesetz über die Gründung einer Hafengemeinschaft zwischen Hamburg und Preußen. Vom 31. Mai 1929.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Die in dem anliegenden Staatsvertrage zwischen Hamburg und Preußen über die Gründung einer Hafengemeinschaft vom 9./13. März 1929 vorbehaltene Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften des Landes Preußen wird erteilt, und das Staatsministerium wird ermächtigt, die zur Durchführung des Staatsvertrags erforderlichen Maßnahmen zu treffen, insbesondere die darin vorgesehene hamburgisch-preußische Hafengemeinschaft G. m. b. H. zu gründen.

§ 2.

Die Wahrnehmung der Gesellschafterrechte des Landes Preußen in der hamburgisch-preußischen Hafengemeinschaft G. m. b. H. liegt dem Minister für Handel und Gewerbe und dem Finanzminister gemeinschaftlich ob.

§ 3.

Für die Geschäftsführung der hamburgisch-preußischen Hafengemeinschaft G. m. b. H. kommen die Artikel 63 bis 68 der Preußischen Verfassung sowie die Bestimmungen des Gesetzes über den Staatshaushalt vom 11. Mai 1898 (Gesetzsamml. S. 77) nicht in Betracht.

§ 4.

Das Staatsministerium hat alljährlich dem Landtage den Jahresabschluß und den von den Geschäftsführern der hamburgisch-preußischen Hafengemeinschaft G. m. b. H. erstatteten Jahresbericht nach Beschlußfassung durch die Gesellschafterversammlung vorzulegen.

§ 5.

Aus Anlaß der Durchführung des in § 1 genannten Staatsvertrags einmalig fällig werdende Staats- und Gemeindesteuern, Zuschläge zu Reichssteuern und sonstige staatliche und gemeindliche Abgaben aller Art werden nicht erhoben. Sämtliche Verhandlungen zur Durchführung des Staatsvertrags sind gebühren- und stempelfrei.

§ 6.

Zu laufenden Steuern und sonstigen laufenden Abgaben, die dem Lande, den Gemeindeverbänden, den Gemeinden sowie sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechtes zufließen, wird die Gesellschaft nur insoweit herangezogen, als diese Steuern und Abgaben auch vom Preußischen Staate zu entrichten wären, wenn er den Betrieb in eigener Verwaltung führte und Eigentümer der der Gesellschaft gehörenden Grundstücke und Anlagen wäre.

§ 7.

Die Ausführung dieses Gesetzes erfolgt durch den Minister für Handel und Gewerbe und den Finanzminister.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 31. Mai 1929.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Für den Minister für Handel und Gewerbe und den Finanzminister:

Braun. Steiger.

Staatsvertrag zwischen Hamburg und Preußen über die Gründung einer Hafengemeinschaft.

Um eine einheitliche Entwicklung des hamburgisch-preußischen Wirtschaftsgebiets an der unteren Elbe zu ermöglichen, schließen der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg, vertreten durch den Präsidenten des Senats, Bürgermeister Dr. Dr. h. c. Carl Petersen, und die Regierung des Freistaats Preußen, vertreten durch den Ministerpräsidenten Dr. h. c. Otto Braun, in Ausführung des von ihnen am 5. Dezember 1928 geschlossenen Abkommens vorbehaltlich der Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften der beiden Länder den folgenden Vertrag über die Gründung einer Hafengemeinschaft ab:

I. Inhalt und Umfang der Hafengemeinschaft.

§ 1.

Gesellschaftszweck.

Die Vertragschließenden werden zum Bau und Betrieb von Häfen im hamburgisch-preußischen Wirtschaftsgebiet an der unteren Elbe eine Hafengemeinschaft in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung gründen.

§ 2.

Hafengemeinschaftsgebiet.

1. Der Arbeitsbereich der Gesellschaft (Hafengemeinschaftsgebiet) erstreckt sich zunächst auf die in dem anliegenden Lageplan (Anlage I) blau bezeichnete Fläche. Den Bau und Betrieb von Hafenanlagen in diesem Gebiete werden die Vertragschließenden der Gesellschaft überlassen. Die etwaige spätere Erweiterung des Hafengemeinschaftsgebiets ist im § 9 geregelt.

2. Die Unterhaltung des Köhlbrands unterhalb der Rethemündung, des Reiherstiegs von der Sperrschleuse bis zur Landesgrenze und der Rethe geht, soweit sie nach den Zusatzverträgen mit Preußen und Hamburg vom 27. September 1926, 12. Januar und 9. März 1927 zum Staatsvertrag über den Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich und nach dem Köhlbrandvertrage vom 14. November 1908 Sache der Länder Hamburg und Preußen ist, zu Lasten der Hafengemeinschaft, die Unterhaltung der Süderelbe und des Köhlbrands oberhalb der Rethemündung in gleicher Weise zu Lasten des Landes Preußen, und zwar unabhängig von der in dem anliegenden Lageplan (Anlage I) angegebenen Begrenzung des Hafengemeinschaftsgebiets.

§ 3.

Erster Ausbau des Hafengemeinschaftsgebiets.

1. Für das in § 2 Abs. 1 Satz 1 bezeichnete Gebiet treffen die Vertragschließenden die in Anlage II beigefügte Vereinbarung über den ersten Ausbau. Sie werden dafür sorgen, daß die

Hafengemeinschaft nur mit ihrer Zustimmung von diesen Plänen abweicht, sie ändert oder weitere Ausbaupläne aufstellt.

2. Im Hafengemeinschaftsgebiete bestimmt, soweit nicht die zwischen den Vertragschließenden vereinbarten Pläne (vgl. den vorstehenden Absatz und § 8) hierüber Abmachungen enthalten, die Gesellschaft Reihenfolge, Art, Umfang und Zeitmaß des Ausbaues.

§ 4.

Übertragung polizeilicher Befugnisse.

Die Vertragschließenden werden in den ihrer Hoheit unterstehenden Teilen des Hafengemeinschaftsgebiets die Ausübung ihrer polizeilichen Befugnisse Beamten und Angestellten der Gesellschaft in dem erforderlichen Umfang übertragen.

§ 5.

Verleihung der Enteignungsbefugnis und Grunderwerb.

1. Die Vertragschließenden werden in den ihrer Hoheit unterstehenden Teilen des Hafengemeinschaftsgebiets der Gesellschaft auf Antrag das Enteignungsrecht verleihen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Sie erkennen an, daß alle Hafenbauten der Gesellschaft „aus Gründen des öffentlichen Wohles" (§ 1 des Preußischen Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874) und zum „allgemeinen Besten" (§ 1 des Hamburgischen Enteignungsgesetzes vom 26. April 1920) ausgeführt werden.

2. Die Vertragschließenden werden die nach Art. 2 des preußischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und nach § 28 a des hamburgischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch erforderliche Genehmigung zum Erwerbe von Grundstücken durch die Gesellschaft erteilen.

§ 6.

Hafenerweiterungsgebiet.

1. Die Vertragschließenden sind darüber einig, daß für den Bau neuer Häfen westlich der Linie Köhlfleth—Süderelbe—östliche Landesgrenze Moorburgs zunächst das in dem anliegenden Lageplan (Anlage III) rot bezeichnete Gebiet in Frage kommt (erstes Hafenerweiterungsgebiet).

2. Für dieses Gebiet werden die Vertragschließenden in Fühlungnahme mit der allgemeinen Landesplanung gemeinschaftlich einen Flächenaufteilungsplan aufstellen. In den Flächenaufteilungsplan ist auch weiteres Gebiet aufzunehmen, soweit das Bedürfnis nach dem Bau von Häfen und zugehörigen Anlagen es erforderlich macht. Er kann durch Vereinbarung zwischen den Vertragschließenden geändert werden.

3. Die Vorschriften dieses Vertrags über das Hafenerweiterungsgebiet bedürfen für ihre weitere Geltung erneuter Vereinbarung, wenn der Flächenaufteilungsplan nicht bis Ende 1933 festgestellt worden ist.

§ 7.

Vorsorge im Hafenerweiterungsgebiet.

Die Vertragschließenden werden, soweit es die gesetzlichen Vorschriften zulassen, dafür sorgen, daß in den ihrer Hoheit unterstehenden Teilen des ersten Hafenerweiterungsgebiets (§ 6 Abs. 1)

a) keine Anlagen geschaffen werden, die seine Verwendung zu Hafenzwecken ernstlich erschweren,

b) nach Feststellung des Flächenaufteilungsplans (§ 6 Abs. 2) Industriebetriebe und Wohnsiedlungen außerhalb der für sie in dem Flächenaufteilungsplane vorgesehenen Flächen nur unter Zustimmung beider Vertragschließender zugelassen werden.

§ 8.

Ausbau des Hafenerweiterungsgebiets.

1. Für den Ausbau des in § 6 Abs. 1 bezeichneten Gebiets soll in erster Linie das wirtschaftliche Interesse des Gesamthafengebiets maßgebend sein.

2. Die Vereinbarung von Ausbauplänen über dieses Gebiet oder einzelne seiner Teile bleibt den Vertragschließenden vorbehalten. Sie werden dafür sorgen, daß die Hafengemeinschaft nur mit ihrer Zustimmung von diesen Ausbauplänen abweicht oder sie ändert.

§ 9.

Ausbauvorrecht der Gesellschaft.

1. Nach Feststellung des Flächenaufteilungsplans (§ 6 Abs. 2) werden die Vertragschließenden den Bau und Betrieb von Hafenanlagen in dem nach diesem Plane für den Bau neuer Häfen vorgesehenen Gebiete der Hafengemeinschaft überlassen. Die dafür jeweils erforderlichen Flächen des Hafenerweiterungsgebiets werden in das Hafengemeinschaftsgebiet (§ 2 Abs. 1) einbezogen.

2. Der Abs. 1 findet keine Anwendung auf Herstellung und Betrieb kleinerer, nur für örtlichen Bedarf oder vorübergehende Zwecke bestimmter Hafenanlagen oder Teile solcher im Hafenerweiterungsgebiet. Doch ist vor Herstellung derartiger Anlagen der Gesellschaft Gelegenheit zur Äußerung etwaiger Bedenken zu geben, auch mit ihr auf ihren Antrag über auftragsweise Herstellung und Betrieb derartiger Anlagen zu verhandeln. Ein solches Auftragsverhältnis kann ohne Ausdehnung des Hafengemeinschaftsgebiets begründet werden.

3. Bei Einbeziehung größerer Flächen auf dem linken Ufer der Süderelbe in das Hafengemeinschaftsgebiet soll die in § 2 Abs. 2 festgesetzte Verteilung der Unterhaltungslast des Köhlbrands und der Süderelbe neugeregelt werden.

§ 10.

Meinungsverschiedenheit über den Ausbau des Hafenerweiterungsgebiets.

1. Hält einer der Vertragschließenden den Bau bestimmter Hafenanlagen in solchen Teilen des Hafenerweiterungsgebiets, für die der Flächenaufteilungsplan feststeht, für notwendig und dringlich, ist aber zwischen den Vertragschließenden eine Einigung nicht zu erzielen, so hat auf Anrufen eines Vertragschließenden ein Schiedsgericht darüber zu entscheiden, ob im wirtschaftlichen Interesse des Gesamthafengebiets und im gesamtdeutschen Wirtschaftsinteresse die beantragten Hafenanlagen zu erbauen sind. Wird diese Frage vom Schiedsgerichte bejaht, so haben sich die Vertragschließenden über den Ausbauplan im einzelnen zu verständigen.

2. Das Schiedsgericht wird für jeden Streitfall besonders gebildet. Es besteht aus einem von den Vertragschließenden gemeinsam zu ernennenden — im Falle der Nichteinigung vom Präsidenten des Reichsgerichts zu bestellenden — Vorsitzenden und je zwei von jedem der Vertragschließenden zu benennenden Beisitzern. Den Vertragschließenden ist es unbenommen, sich im Einzelfalle dahin zu verständigen, daß nur je ein Besitzer oder ein Einzelschiedsrichter bestellt wird.

3. Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 finden auf die in § 9 Abs. 2 bezeichneten Anlagen keine Anwendung.

§ 11.

Hafenzubehör.

Die Vertragschließenden werden ihnen gehörende, nicht im Hafengemeinschaftsgebiete liegende Grundstücke und Anlagen, die von der Gesellschaft ganz oder teilweise zum Betrieb ihrer Häfen benötigt werden, ihr gegen angemessene Entschädigung in dem durch das wirtschaftliche Interesse des Gesamthafengebiets gebotenen Umfange zur Verfügung stellen. Wird über die Überlassung oder Entschädigung keine Einigung erzielt, so entscheidet das in § 10 Abs. 2 vorgesehene Schiedsgericht.

§ 12.

Hafengeld.

Die Gesellschaft wird ermächtigt und verpflichtet, für die Benutzung ihrer Häfen ein Hafengeld nach gleichen Grundsätzen und in gleicher Höhe zu erheben, wie es jeweils im Hamburger Hafen erhoben wird.

§ 13.

Hafengebühren.

Die Gesellschaft wird ermächtigt, für die Benutzung von Kaimauern, Bollwerken, Umschlagsanlagen, Kaischuppen, Speichern, Lagerplätzen usw. der Gesellschaft im öffentlichen Verkehre Gebühren zu erheben, die der Genehmigung beider Vertragschließender unterliegen.

II. Organisation der Hafengemeinschaft.

§ 14.

Firma und Sitz der Gesellschaft.

Die Gesellschaft führt die Firma „Hamburgisch-Preußische Hafengemeinschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung" und hat den Sitz in Hamburg.

§ 15.

Stammkapital.

1. Das Stammkapital der Gesellschaft ist auf 70 Millionen *RM* festzusetzen und wird von beiden Vertragschließenden je zur Hälfte übernommen.

2. Die Einzahlungen auf die Stammeinlagen sind zunächst in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe zu leisten und im übrigen dem Baufortschritt anzupassen.

3. Zahlt ein Vertragsteil später als der andere, so hat er den Rückstand vom Tage der entsprechenden Leistung des anderen ab der Gesellschaft in der Weise zu verzinsen, daß jeweils am Ende des Geschäftsjahrs der Hafengemeinschaft der noch nicht bar eingezahlte Rückstand festgestellt und für das abgelaufene Geschäftsjahr mit dem an seinem letzten Tage gültigen Reichsbankdiskontsatze verzinst wird.

§ 16.

Erhöhung des Stammkapitals.

1. Im Falle einer Erweiterung des Hafengemeinschaftsgebiets ist, soweit nicht Barmittel durch Anleihe beschafft werden, eine Kapitalerhöhung in dem erforderlichen Umfange vorzunehmen.

2. Bei Erhöhung des Stammkapitals sind die neuen Stammanteile von den Vertragschließenden je zur Hälfte zu übernehmen, wobei die Bestimmungen des § 15 Abs. 2 und 3 Anwendung finden.

§ 17.

Eingebrachte Werte.

Die Vertragschließenden bringen bei Gründung der Gesellschaft und bei Vergrößerung des Hafengemeinschaftsgebiets die ihnen im Hafengemeinschaftsgebiet oder seiner Vergrößerung gehörenden Anlagen und Grundstücke sowie alle ihnen an Anlagen oder Grundstücken im Hafengemeinschaftsgebiet oder seiner Vergrößerung zustehenden Beteiligungen und dinglichen und obligatorischen Rechte als Einlage auf das Stammkapital oder seine Erhöhung ein. Der Wert der bei der Gründung einzubringenden Gegenstände und Rechte ist in der anliegenden Zusammenstellung (Anlage IV) festgesetzt.

§ 18.

Veräußerung der Geschäftsanteile.

Die Vertragschließenden verpflichten sich, ihre Geschäftsanteile weder im ganzen noch teilweise zu veräußern.

§ 19.

Anleihen.

Die Gesellschaft kann Mittel zur Erfüllung der Vertragszwecke durch Aufnahme von Anleihen beschaffen. Die Vertragschließenden werden für Anleihen der Gesellschaft die selbst-

schuldnerische Bürgschaft übernehmen, soweit dies erforderlich und im Hinblick auf die Finanzlage den Vertragschließenden möglich ist, wobei im Einzelfalle die etwa nötige Genehmigung der gesetzgebenden Körperschaften vorbehalten bleibt.

§ 20.

Zuzahlungen.

1. Die Vertragschließenden werden die etwa erforderlichen laufenden Zuzahlungen für die Gesellschaft alljährlich je zur Hälfte nach Maßgabe der von der Gesellschafterversammlung festzusetzenden Jahresabrechnung leisten.

2. Sie werden erforderlichenfalls auf diese Zahlungen Vorschüsse zahlen nach Maßgabe eines von der Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahrs festzusetzenden Wirtschaftsplans.

§ 21.

Geschäftsführer.

Im Gesellschaftsvertrag ist festzusetzen, daß beide Vertragschließenden die gleiche Zahl von Geschäftsführern ernennen und sie einander gleichstellen.

§ 22.

Verwaltungsrat.

Für die Gesellschaft ist ein Verwaltungsrat zu bilden, dessen Befugnisse im Gesellschaftsvertrage festzusetzen sind. Dem Verwaltungsrate gehören 14 Mitglieder an, die je zur Hälfte von beiden Vertragschließenden ernannt werden. Außerdem ernennen beide Vertragschließenden gemeinschaftlich zum Vorsitzenden des Verwaltungsrats eine mit den Hamburger Verhältnissen vertraute Persönlichkeit. Die Art der Abstimmung im Verwaltungsrate wird durch den Gesellschaftsvertrag geregelt.

§ 23.

Steuern und Abgaben.

1. Die Vertragschließenden werden dafür sorgen, daß aus Anlaß der Durchführung dieses Staatsvertrags einmalig fällig werdende Staats- und Gemeindesteuern, Zuschläge zu Reichssteuern und sonstige staatliche und gemeindliche Abgaben aller Art nicht erhoben werden, und daß sämtliche Verhandlungen zur Durchführung des Staatsvertrags gebühren- und stempelfrei erfolgen.

2. Die Vertragschließenden werden ferner dafür eintreten, daß auch Reichssteuern, die aus Anlaß der Durchführung dieses Staatsvertrags zu entrichten sein würden, nicht erhoben werden.

3. Zu laufenden Steuern und sonstigen Abgaben, die dem Lande, den Gemeindeverbänden, den Gemeinden sowie sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechtes zufließen, wird die Gesellschaft nur insoweit herangezogen, als diese Steuern und Abgaben auch vom Hoheitslande zu entrichten wären, wenn es den Betrieb in eigener Verwaltung führte und Eigentümer der der Gesellschaft gehörenden Grundstücke und Anlagen wäre.

4. Preußen übernimmt die Kosten der Beurkundung des Gesellschaftsvertrags, Hamburg die der Eintragung der Gesellschaft.

Dieser Vertrag ist in zwei Ausfertigungen mit je vier Anlagen hergestellt und unterzeichnet.

Berlin, den 9. März 1929.

gez. Braun.

Hamburg, den 13. März 1929.

gez. Carl Petersen.

Anlage II.
(§ 3 des Staatsvertrags.)

Erster Ausbauplan für das Hafengemeinschaftsgebiet.

(Vgl. Abschn. I Ziff. 6 des Regierungsabkommens vom 5. Dezember 1928.)

An Land stehende Umschlags- und Lageranlagen für Düngemittel und Chemikalien, Getreide, Kohlen, Holz, Erz und Schwefel dürfen ohne Zustimmung Preußens nicht in Waltershof, sondern nur in Kattwyk—Hoheschaar—Neuhof neu errichtet werden. Hiervon sollen der Umschlag der genannten Güter an den Freiladeplätzen im Waltershofer Hafengebiete mit den für Freiladeplätze üblichen Umschlagseinrichtungen und die Schaffung von Nebenanlagen zu den sonst für Waltershof bestimmten Anlagen unberührt bleiben. Kattwyk—Hoheschaar—Neuhof soll außerdem für Stückgutumschlag benutzt werden, soweit er für den heutigen Hamburger Hafen einschließlich Waltershof nicht geeignet ist.

Der Ausbau von Kattwyk—Hoheschaar—Neuhof soll so vorgenommen werden, daß bis zum 31. Dezember 1933 mindestens ein Betrag von 25 Millionen *RM* verausgabt wird. Aus diesen Mitteln werden zunächst die für die volle Nutzbarkeit des Hafengebiets Kattwyk-Hoheschaar-Neuhof nötigen allgemeinen Anlagen hergestellt werden, insbesondere die für später als im Zollauslande liegend vorzusehende Straßenverbindung zwischen Kattwyk und dem Hamburger Freihafen einschließlich der Brücke (mit beweglichen Schiffahrtsöffnungen) über die Rethe und der Brücken über die von dieser Straßenverbindung gekreuzten Straßen, die Ausbaggerung der Rethe in voller planmäßiger Breite (200 m in der Sohle), die Verbreiterung der Seeschiffahrtsstraße des Köhlbrands um 20 m bis zur Rethemündung, der Bau einer Brücke über den Reiherstieg bei der Plangeschen Mühle, die Herstellung der Seeschifftiefe im Reiherstieg bis zu dieser Brücke und der Bau eines ausreichenden Flußschiffhafens für das Hafengebiet Kattwyk—Hoheschaar—Neuhof. Der Frage, ob das Reich einzelne dieser Anlagen herzustellen oder die Kosten für sie zu tragen hat, soll damit nicht vorgegriffen sein. Weiter sollen aus diesen Mitteln der Ausbau des bereits in Angriff genommenen Hafenbeckens an der Rethe, die Herstellung der erforderlichen Anlagen für die Einrichtung eines Zollausschlußgebiets auf Kattwyk—Hoheschaar und die Herstellung einer im Zollauslande liegenden Wasserverbindung zwischen Kattwyk—Hoheschaar und dem Freihafen Hamburg entsprechend dem Bedürfnis ausgeführt werden. Ist das wirtschaftliche Bedürfnis für die drei letztgenannten Bauausführungen nicht in dem Maße vorhanden, daß es notwendig ist, die obengenannten 25 Millionen *RM* bis zum 31. Dezember 1933 zu verausgaben, so soll dieser Termin hinausgeschoben werden. Es wird anerkannt, daß ein wirtschaftliches Bedürfnis besteht, stets Hafenanlagen in gewissem Umfange vorsorglich zu bauen.

Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnungen

(§ 2 des Gesetzes vom 9. August 1924 — Gesetzsammml. S. 597 —).

I. Im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 91 vom 19. April 1929 ist eine Bekanntmachung des Preußischen Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 16. April 1929 über Änderungen der Satzung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Sachsen veröffentlicht, die am 20. April 1929 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 3. Mai 1929.

Preußisches Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

II. Im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 65 vom 18. März 1929 ist eine Bekanntmachung des Preußischen Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 14. März 1929 über Änderungen der Satzung der Landwirtschaftskammer für den Regierungsbezirk Kassel veröffentlicht, die am 19. März 1929 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 16. Mai 1929.

Preußisches Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

III. Im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 107 vom 10. Mai 1929 ist eine Bekanntmachung des Preußischen Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 4. Mai 1929 über Änderungen der Satzung der Landwirtschaftskammer für die Rheinprovinz veröffentlicht, die am 11. Mai 1929 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 16. Mai 1929.

Preußisches Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 25. Februar 1929
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Nieukerk für die Herstellung eines Zuleitungskanals zur Kläranlage und für die Anlage eines Weges zur Unterhaltung der Kläranlage
durch das Amtsblatt der Regierung in Düsseldorf Nr. 13 S. 75, ausgegeben am 30. März 1929;

2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 9. April 1929
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Halle a. S. für die Versorgung der Stadtgemeinde mit Trinkwasser
durch das Amtsblatt der Regierung in Merseburg Nr. 18 S. 79, ausgegeben am 4. Mai 1929;

3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 11. April 1929
über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich (Reichswehrfiskus) für die Entziehung der dem Eigentümer des Grundstücks Kiel, Düsternbrookerweg 102, zustehenden Aussichts- und Wegegerechtigkeit an dem marinefiskalischen Grundstücke Kiel, Düsternbrookerweg 94/96,
durch das Amtsblatt der Regierung in Schleswig Nr. 17 S. 141, ausgegeben am 27. April 1929;

4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 12. April 1929
über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Schwelm für den Bau einer 20 000 Volt-Hochspannungsleitung von Schwelm zum Kraftwerk Ahlenbecke
durch das Amtsblatt der Regierung in Arnsberg Nr. 17 S. 63, ausgegeben am 27. April 1929;

5. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 12. April 1929
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Staßfurter Licht- und Kraftwerke, Aktiengesellschaft in Staßfurt, für den Bau einer 30 000 Volt-Leitung von Staßfurt zum Umspannwerke Förderstedt der Elektrizitätswerk Sachsen-Anhalt Aktiengesellschaft in Halle a. S.
durch das Amtsblatt der Regierung in Magdeburg Nr. 18 S. 103, ausgegeben am 4. Mai 1929;

6. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 19. April 1929
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Guben für die Anlage eines Sommerschwimmbads einschließlich von Spiel- und Sportplätzen am Turnerwäldchen
durch das Amtsblatt der Regierung in Frankfurt/Oder Nr. 18 S. 93, ausgegeben am 4. Mai 1929.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Gedruckt von der Preußischen Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft, Berlin.

Verlag: R. von Decker's Verlag (G. Schenck), Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)

Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die **Postanstalten** (Bezugspreis 1,05 RM. vierteljährlich); **einzelne Nummern** und **Jahrgänge** (auch ältere) können unmittelbar vom **Verlage** und durch den **Buchhandel** bezogen werden. **Preis** für den achtseitigen Bogen 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.